



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul VI: „Steuern und Bilanzen“

Lösungshinweise zur 2. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Zu Aufgabe 1:**30 Punkte**

- a) Die Y-AG ist Unternehmer i. S. d. § 2 UStG. Der Verkauf des PKW stellt eine Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1 UStG dar. Der PKW wird von dem Erwerber in Freiburg abgeholt. Der Ort der Lieferung liegt somit im Inland (§ 3 Abs. 6 UStG). Die Lieferung erfolgt gegen Entgelt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist diese Lieferung somit steuerbar. Die Lieferung erfolgt in das Ausland, und zwar in ein Drittlandsgebiet (Schweiz). Damit ist eine Ausfuhrlieferung im Sinne des § 6 UStG gegeben. Diese ist nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) UStG steuerfrei. (15 Punkte)
- b) Die Y-AG ist Unternehmer i. S. d. § 2 UStG und erbringt mit der Vermietung der Wohnungen eine sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der Vermietungsleistung liegt nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) UStG im Inland (Freiburg). Die Vermietung erfolgt gegen Entgelt. Die Vermietung der Wohnungen ist daher nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar. Eine Steuerpflicht ergibt sich nicht, da die Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit ist. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG scheidet nach Abs. 1 dieser Vorschrift aus. Damit sind die Vorsteuerbeträge für die Reparaturarbeiten nach § 15 Abs. 2 UStG nicht abzugsfähig. (15 Punkte)

Zu Aufgabe 2:

60 Punkte

Bei einem entgeltlichen Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Erwerber K hat deshalb die übernommenen Wirtschaftsgüter neu zu bewerten, so dass sich zum 1.1. des Jahres 2 folgende Eröffnungsbilanz ergibt:

Bilanz des K zum 1.1. des Jahres 2

Aktiva		Passiva	
	€		€
Firmenwert	740.000	Eigenkapital	3.600.000
Grund und Boden	1.200.000	Verbindlichkeiten	—
Gebäude	900.000		
Geschäftseinrichtung	100.000		
Fuhrpark	80.000		
Waren	500.000		
Sonstiges Umlaufvermögen	80.000		
	<u>3.600.000</u>		<u>3.600.000</u>

Das Eigenkapital von 3,6 Mio. € resultiert aus dem aus dem Privatvermögen des K gezahlten Kaufpreis für den erworbenen Betrieb.

Die Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz des K nicht enthalten, da sie vereinbarungsgemäß nicht übernommen werden.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt 3,6 Mio. €.

Die übernommenen Wirtschaftsgüter hat A auf der Aktivseite der Bilanz mit ihren Teilwerten anzusetzen. Sie entsprechen den sich aus dem Sachverhalt ergebenden Verkehrswerten. Die Summe der Teilwerte beträgt $(1.200.000 + 900.000 + 100.000 + 80.000 + 500.000 + 80.000 =)$ 2.860.000 €. Die Differenz zwischen der Bilanzsumme von 3.600.000 € und der Summe der Teilwerte von 2.860.000 € beträgt 740.000 €. In dieser Höhe ist nach § 246 Abs. 1 HGB in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz des K ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen. Dieser ist nach § 5 Abs. 2 EStG auch in der steuerlichen Eröffnungsbilanz des K anzusetzen.

Zu Aufgabe 3:

30 Punkte

Die Schenkung stellt einen unentgeltlichen Erwerb des Betriebs dar. Für die Bewertung ist steuerlich § 6 Abs. 3 EStG anzuwenden. Danach hat S die Buchwerte des V fortzuführen. Dadurch kommt es nicht zur Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven. Die Verbindlichkeiten werden von S übernommen. Insgesamt kommt es deshalb zu keiner Veränderung zwischen der Schlussbilanz des V zum 31.12. des Jahres 1 und der Eröffnungsbilanz des S zum 1.1. des Jahres 2. Die Eröffnungsbilanz hat demnach folgendes Aussehen:

Eröffnungsbilanz des S zum 1.1. des Jahres 2

Aktiva		Passiva	
	€		€
Grund und Boden	210.000	Eigenkapital	529.480
Gebäude	120.000	Verbindlichkeiten	480.520
Geschäftseinrichtung	80.000		
Fuhrpark	60.000		
Waren	480.000		
Sonstiges Umlaufvermögen	60.000		
	<u>1.010.000</u>		<u>1.010.000</u>

Die für die Steuerbilanz in § 6 Abs. 3 EStG kodifizierte Bewertung ist handelsrechtlich als GoB-konform anzusehen. Damit sind die o. a. Werte auch in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz des K anzusetzen.